

RS OLG Wien 2001/01/10 17R238/00w (17R239/00t)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2001

Rechtssatz

Die Bewertungskosten sind analog § 70 ZPO dem Kläger aufzuerlegen. Die Klage auf Beseitigung (Unterlassung) eines Balkons zwischen Wohnungseigentümer unterliegt dem Gerichtsstand des § 81 JN.

Entscheidungstexte

- 17 R 238/00w
Entscheidungstext OLG Wien 10.01.2001 17 R 238/00w

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at